

Bundessozialgericht

7 RLw 49/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet

am 27. Jan. 1965

Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

.

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts in
Kassel auf die mündliche Verhandlung vom
27. Januar 1965 unter Mitwirkung von

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzendem,
Bundesrichter Dr. K l ä ß und
Bundesrichter Dr. K r e b s
als weiteren Berufsrichtern,
Bundessozialrichter B l o b e l und
Bundessozialrichter W e i n r e i c h
als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 6. Novem-
ber 1963 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen

V o n R e c h t s w e g e n .

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

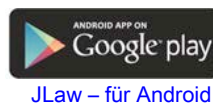
Die 1896 geborene Klägerin war seit 1922 mit dem 1869 geborenen und 1948 verstorbenen Landwirt Christian K. verheiratet. Ihren Antrag vom Dezember 1957 auf Altersgeld für Landwirte hatte die Beklagte bindend abgelehnt, weil der Betrieb der Klägerin (3,50 ha) bei einem Hektarsatz von 794 DM nur einen Einheitswert von 2.779 DM gehabt und nicht den nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1063) - GAL aF - festgelegten Einheitswert von 3.500 DM erreicht habe. Den im März 1962 gestellten neuerlichen Antrag lehnte die Beklagte am 19. Oktober 1962 abermals ab: Der Klägerin stehe auch nach § 26 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 845) - GAL nF - kein Altersgeld zu, weil ihr Ehemann von 1909 bis 1929 noch Nebeneinnahmen aus seiner Tätigkeit als forstwirtschaftlicher Arbeiter der Gemeinde bezogen habe. Da er 1948 verstarb, sei die Mindestzeit von 20 Jahren nicht erreicht, auch habe die Klägerin in der Folgezeit aus der Weiterbewirtschaftung des Betriebs keine Familie mehr unterhalten. Das Sozialgericht (SG) sprach ab 1. Januar 1962 Altersgeld zu, das Landessozialgericht (LSG) wies die Berufung der Beklagten zurück. Zur Begründung führte es aus, das Unternehmen erreiche nicht den Richtwert von 3.500 DM, unterschreite ihn aber auch nicht um mehr als ein Viertel. Die Klägerin könne daher nach § 26 Abs. 10 GAL nF Altersgeld beanspruchen. Im Rahmen dieser Vorschrift sei § 26 Abs. 2 GAL nF anzuwenden. Ausschließlich von der Landwirtschaft hätte der verstorbene Ehemann nur von 1929 bis 1948, mithin nur 19, keine 20 Jahre gelebt. Dieser Zeit sei jedoch jene hinzuzurechnen, in der die Witwe nach dem Tode ihres Mannes den Betrieb als landwirtschaftliche Unternehmerin weitergeführt habe, nämlich von 1948 bis 1953. Auch in dieser Zeit habe das Unternehmen keine Existenzgrundlage im Sinne des § 1 Abs. 4 GAL nF darstel-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

len müssen, da die Voraussetzungen für Witwenaltersgeld bereits im Jahre 1948 erfüllt gewesen seien und es einer Anrechnung von Zeiten nach dem 1. Oktober 1957 und damit einer Anwendung des § 27 GAL nF nicht mehr bedürfe. Der Anspruch der Klägerin scheitere ferner nicht daran, daß sie nach dem Tode ihres Ehemannes nicht mehr den Lebensunterhalt für eine Familie aus der Landwirtschaft bestritten habe. Denn der Zusatz in § 26 Abs. 2 nF über die Familie habe nur dann Bedeutung, wenn eine Familie vorhanden gewesen sei. Er schließe alleinstehende Landwirte von dem Altersgeld nach § 26 Abs. 2 GAL nF nicht aus. Revision wurde zugelassen.

Die Beklagte legte gegen das Urteil Revision ein. Sie rügt Verletzung des § 26 Abs. 2 GAL nF und des § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Das LSG habe zunächst nicht genügend geklärt, ob und wie lange der Ehemann der Klägerin neben seiner Tätigkeit als Landwirt noch als Waldarbeiter der Gemeinde tätig gewesen sei. Des weiteren habe es auch nicht festgestellt, ob und wie lange die 1926 geborene Tochter Elli der Eheleute K. auf dem elterlichen Hof gewesen sei. § 26 Abs. 2 GAL nF sei eine Ausnahmenvorschrift, die nicht erweitert werden dürfe. Gegen die Rechtsauffassung des LSG, § 26 Abs. 2 GAL nF gelte auch für ledige Landwirte, spreche schon der Gesetzeswortlaut. Es müsse verlangt werden, daß der Lebensunterhalt einer Familie aus dem Betrieb erwirtschaftet worden sei. Unter Familie verstehe man die Ehegatten und ihre Kinder. Es genüge nicht, wenn eine Person oder ein Ehepaar ohne Kinder von den Erträgen gelebt habe. Unter diesen Umständen komme es darauf an, ob und wie lange die Tochter wirtschaftlich von dem Elternhaus abhängig gewesen sei.

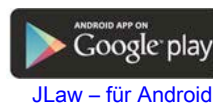
Die Beklagte beantragt,

die Urteile des LSG Rheinland-Pfalz vom
6. November 1963 und des SG Koblenz vom
27. Februar 1963 aufzuheben und die Klage
abzuweisen.

Die Klägerin ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG statthafte Revision ist zulässig und begründet.

Das LSG geht zutreffend davon aus, daß die Klägerin als Witwe nach § 26 Abs. 10 Buchst. b GAL nF dann Altersgeld erhält, wenn sie selbst nicht landwirtschaftliche Unternehmerin im Sinne des § 1 ist, das 60. Lebensjahr vollendet hat und der verstorbene Unternehmer die Voraussetzung des Abs. 1 Buchst. c erfüllt hat. Der Ehemann der Klägerin war aber nicht, wie hier verlangt, während der 25 Jahre vor der Abgabe mindestens 180 Kalendermonate Unternehmer eines landwirtschaftlichen Unternehmens im Sinne des § 1 GAL nF. Denn nach den von der Revision nicht angegriffenen und daher gemäß § 163 SGG für den erkennenden Senat bindenden Feststellungen des LSG erreichte das Unternehmen nicht den festgesetzten Richtwert von 3.500 DM. Doch ist im Rahmen des § 26 Abs. 10 auch der Abs. 2 anzuwenden, obwohl Abs. 10 nicht ausdrücklich auf ihn Bezug nimmt. Abs. 2 ist nämlich keine selbständige Sondervorschrift, sondern nur eine Erweiterung des Abs. 1, indem er für bestimmte Fälle, in denen das Unternehmen keine Existenzgrundlage nach § 1 darstellt, ausnahmsweise eine geringere genügen läßt. Nach diesem Abs. 2 ist die Voraussetzung des Abs. 1 Buchst. c auch dann erfüllt, wenn der Unternehmer nachweist, daß er nach Vollendung des 40. Lebensjahres mindestens 20 Jahre seinen und seiner Familie Lebensunterhalt allein aus selbständiger Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer bestritten hat und der Einheitswert oder der Arbeitsbedarf des Unternehmens die nach § 1 Abs. 4 GAL nF festgesetzte Mindesthöhe regelmäßig um nicht mehr als ein Viertel unterschritten hat. Die letztere Voraussetzung ist hier gegeben, da der Einheitswert von 2.779,- DM hinter der Mindesthöhe von 3.500,- DM nicht um mehr als ein Viertel zurückbleibt.

Jedoch ist noch nicht geklärt, ob der Ehemann der Klägerin nach Vollendung des 40. Lebensjahres mindestens 20 Jahre seinen

- 5 -

und seiner Familie Lebensunterhalt allein aus der selbständigen Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer bestritten hat. Die Entscheidung hängt in dieser Beziehung zunächst davon ab, was unter "sein und seiner Familie Lebensunterhalt" zu verstehen ist. Das Gesetz enthält dazu keine eigene Begriffsbestimmung, so daß Erkenntnisse aus anderen Rechtsgebieten nutzbar zu machen sind. Daß die Erwirtschaftung des Lebensunterhalts für eine einzelne Person nicht zu einer dauernden Existenzgrundlage gemäß § 1 ausreicht, hat der Senat bereits in seinem Urteil vom 16. November 1962 (SozR GAL § 1 Nr. 5) ausgeführt. Unter "Familie" ist vielmehr ein Ehepaar mit mindestens einem Kinde zu verstehen (vgl. hierzu z.B. Palandt, BGB, 73. Aufl., Einleitung zu § 1297 Anm. 1: "Unter Familie im engeren Sinne versteht man die Ehegatten und ihre Kinder"). Das ergibt sich auch aus den §§ 1360 und 1360a BGB, in denen ausdrücklich von der Unterhaltspflicht der Ehegatten gegenüber der Familie die Rede ist; eine Ehe ohne Kinder stellt mithin keine Familie in diesem Sinne dar. Das gleiche läßt sich auch aus Art. 6 des Grundgesetzes (GG) entnehmen: Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Auch hier wird also ein Unterschied zwischen Ehe und Familie gemacht (vgl. hierzu Bonner Kommentar zum GG, Art. 6 Anm. II 1 a, wonach die Ehe die Lebensgemeinschaft von Mann und Frau ist und die Familie aus der Ehegemeinschaft hervorgeht und aus der Gemeinschaft von Kindern und Eltern besteht. Gleicher Ansicht sind Mangoldt-Klein (Bonner GG, Art. 6 Anm. III 5) und Soergel-Siebert (BGB, Familienrecht, 9. Aufl. 1963, Einleitungsart. I Nr. 1). Schließlich sei auch auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. August 1962 - VIII C 63/60 - (Familienrechtszeitschrift 62 S. 471) verwiesen, für das sich die Zweieinheit der Ehegemeinschaft zur Dreieinheit der Familiengemeinschaft erweitert. Für diese Auslegung sprechen ferner Sinn und Zweck des § 26 Abs. 2 GAL nF, der ein landwirtschaftliches Unternehmen verlangt, das zwar keine abstrakte Existenzgrundlage nach § 1 GAL aF und nF darstellt und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

und dennoch im konkreten Falle als eine Existenzgrundlage anzusehen ist, um den Unternehmer in den Genuß des Altersgeldes kommen zu lassen, wenn trotz geringerer Größe immerhin eine Familie, also ein nicht ganz kleiner Personenkreis, ausschließlich davon gelebt hat. Das Unternehmen muß tatsächlich bedeutend genug sein, um eine "Existenzgrundlage" für eine Familie zu bieten. Daran mangelt es aber, wenn ein Einzelner oder ein Ehepaar ohne Kinder aus dem Betrieb ihren Unterhalt beziehen. Deshalb muß es sich um ein Ehepaar mit mindestens einem Kinde handeln.

Freilich sind leibliche Kinder nicht erforderlich. Stiefkinder und Pflegekinder genügen, wenn sie in die Familie aufgenommen sind und wie eigene unterhalten werden. Es müssen hier die gleichen Gesichtspunkte wie im Kindergeldrecht gelten (vgl. § 2 des Kindergeldgesetzes - KGG -). Danach sind Pflegekinder Kinder, die in den Haushalt von Personen aufgenommen sind, mit denen sie ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verknüpft, wenn diese zu dem Unterhalt der Kinder nicht unerheblich beitragen (vgl. Urteil des Senats vom 29.8.1962 - SozR KGG § 2 Nr. 7). Ob auch dann eine Familie anzunehmen ist, wenn ein kinderloses Ehepaar kein Pflegekind, sondern eine volljährige erwerbsunfähige Person (z.B. einen kranken Verwandten) aufgenommen hat und voll versorgt, also auf diese Weise ebenfalls drei Personen oder mehr ihre Lebensgrundlage in dem Betrieb finden, braucht hier nicht entschieden zu werden.

§ 26 Abs. 2 GAL nF verlangt seinem Wortlaut nach außerdem, daß der Unternehmer nach Vollendung des 40. Lebensjahres mindestens 20 Jahre den Lebensunterhalt der Familie allein aus seiner selbständigen Tätigkeit als Unternehmer bestritten hat. Das ISG hat mit Recht darauf hingewiesen, daß im allgemeinen in diesen 20 Jahren die Kinder eines Landwirts bereits selbständig geworden sein werden und nicht mehr während der ganzen Zeit den Lebensunterhalt aus dem Betrieb erhalten haben. Vernünftigerweise kann deshalb nicht immer verlangt werden, daß diese Voraussetzungen die vollen 20 Jahre über fortbestanden haben.



- 7 -

Dasselbe muß gelten, wenn ein Familienangehöriger durch den Tod weggefallen ist. Infolgedessen genügt es, wenn der Lebensunterhalt für mindestens drei Personen zwar nicht die vollen 20 Jahre hindurch tatsächlich aus dem Betrieb geleistet worden ist, bei den Größen- und Ertragsverhältnissen des Betriebes der Ausgeschiedene aber bei weiterer Zugehörigkeit zu der Familie auch noch für den Rest der 20 Jahre aus dem Hof hätte erhalten werden können. Es müssen also im Ergebnis 20 Jahre lang solche Verhältnisse auf dem Hof geherrscht haben, daß mindestens drei Personen von seinen Erträgen hätten leben können.

Die 20 Jahre hindurch oder - da die Bestimmung sonst größtenteils illusorisch wird - wenigstens während der überwiegenden Zeit, also mehr als 10 Jahre hindurch, muß das - gleichgültig, aus welchem Grunde - ausgeschiedene Familienmitglied tatsächlich aus dem Betrieb mitunterhalten worden sein. Ausnahmsweise reicht nach Auffassung des Senats sogar eine Zeit von mehr als 5 Jahren nach der Vollendung des 40. Lebensjahres aus, wenn bereits 5 Jahre lang vor der Vollendung des 40. Lebensjahres eine mindestens dreiköpfige Familie ihren Lebensunterhalt ausschließlich in dem Unternehmen gefunden hat und das ausscheidende Mitglied für den Rest der 20 Jahre noch aus dem Betrieb hätte miternährt werden können.

Ferner verlangt § 26 Abs. 2 GAL nF, daß der Lebensunterhalt der Familie allein aus der selbständigen Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer bestritten worden ist. Diese Voraussetzung hat der Gesetzgeber deshalb aufgestellt, weil so dargetan wird, daß der Betrieb allein die Lebensgrundlage der Familie war. Es dürfen also grundsätzlich keine anderen Einnahmen vorhanden gewesen sein. Dies schließt indessen nicht aus, daß der Landwirt aus einer Nebentätigkeit (z.B. Arbeit im Walde) geringe, im Verhältnis zu den Erträgen des Betriebes wirtschaftlich bedeutungslose Einkünfte gehabt hat, weil dann der Unterhalt der Familie dennoch fast ausschließlich aus dem Betrieb erwirtschaftet worden ist. Es

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

darf sich jedoch nur um eine gelegentliche Tätigkeit mit geringfügigem Ertrag handeln, nicht aber um einen laufenden Nebenverdienst, der gegenüber den Erträgen des Betriebes nicht als bedeutungslos angesehen werden kann.

Endlich bestimmt, falls der verstorbene Ehemann der Witwe nicht während der 25 Jahre vor der Abgabe mindestens 180 Kalendermonate Unternehmer im Sinne des § 1 war, § 26 Abs. 10 Buchst. c Satz 2, daß auch die Zeit, während der die Witwe nach dem Tod des Ehegatten landwirtschaftliche Unternehmerin im Sinne des § 1 war, zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Buchst. c angerechnet wird. Auch hier gilt wie oben Abs. 2. Denn es kann nicht verlangt werden, daß das Unternehmen zur Zeit der Bewirtschaftung durch die Witwe eine Existenzgrundlage darstellt, während das vorher nicht erforderlich war.

Das LSG hat keine tatsächlichen Feststellungen darüber getroffen, ob und wie lange die Tochter, auf deren Einbeziehung in die Familie es hier ankommt, im Betrieb mitunterhalten worden ist. Des weiteren fehlen Feststellungen über andere Voraussetzungen des Anspruchs.

Das Urteil des LSG muß daher aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden.

Diesem bleibt auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens überlassen.

